

Meinung aufgestellt, auf die ich im Verlaufe der Discussion gekommen bin; nach dem Bedenken aber, welches vom Herrn Staatsminister aufgestellt worden ist, dessen Begründung ich anzuerkennen habe, bin ich um so weniger geneigt, sie als ein Amendement betrachten zu wollen.

Abg. v. Gablenz: Ich gestehe, daß ich heute in diesen Saal getreten bin mit dem Entschlusse, gegen das Deputationsgutachten zu stimmen, weil ich erstens glaube, daß durch die Befreiung der Staatswaldungen von den Parochialbeiträgen das Grundprincip des Gesetzes angegriffen würde, welches nicht nur das Subject, sondern auch das Object beitragspflichtig angezogen wissen will; — zweitens, weil ich nach einer Ausnahme und Abweichung vom Princip Analogien fürchtete — wie auch bereits das Deputationsgutachten zeigt in 1b, die Universitätswaldungen betreffend. Wenn ich indeß im Laufe der Verhandlung meine Meinung geändert habe und für das Deputationsgutachten stimmen werde, so geschieht es, weil der Herr Vicepräsident uns Erläuterungen gegeben hat über die frühern Verhandlungen bei Abfassung des Gesetzes, die ich bisher nicht gekannt, sodann, weil die Beispiele, welche vom Herrn Staatsminister citirt worden sind, mir gezeigt haben, daß allerdings unabsehbare Schwierigkeiten hervorgerufen werden würden, und große Ungleichheiten und Differenzen entstanden, wenn die §. 1 nicht angenommen würde, wie die Deputation sie vorschlägt; so sehr ich daher im Allgemeinen eine Abweichung vom Princip für nachtheilig halte, so scheint diese hier gerechtfertigt.

Präsident D. Haase: Hat der Herr Abgeordnete Georgi um das Wort gebeten?

Abg. Georgi: Ich verzichte aufs Wort nach dem Antrage des Herrn Secretair D. Schröder.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so würde der Herr Referent zum Schluß zu sprechen haben; darauf würde ich übergehen auf die Abstimmung über §. 1 mit Rücksicht auf die von der Deputation dazu gegebene Erläuterung, und dann erst würde das Amendement des Secretair D. Schröder zur Abstimmung zu bringen sein.

Abg. Püschel: Wenn die Absicht dahin geht, daß die Abstimmung auf die Zusatzparagraphen sich gleich mit erstrecken soll, so würde ich den Satz, den ich in das Gesetz aufgenommen zu sehen wünschte, jetzt bekannt zu machen haben, weil er sich am besten der §. 1b anschließen würde. Nämlich der Satz, den ich für nöthig erachte, lautet dahin: „Solche städtische Communwaldungen, welche vor rechtsverjährter Zeit von den Kammereigütern abgetrennt, einen geschlossenen Complex bilden und ländlichen Kirchen- und Schulbezirken nicht einverleibt sind, können als bereits zu den Kirchen- und Schulanlagen der Stadt, welcher sie angehören, beitragspflichtig von der begrenzenden ländlichen Gemeinde für gleiche Zwecke nicht in Anspruch genommen werden.“

Präsident D. Haase: Es war meine Absicht, lediglich die §. 1 zur Abstimmung zu bringen und dann erst auf §. 1b über-

zugehen, wo der Herr Abgeordnete wohl seinen Antrag zu motiviren haben würde, indem die Befreiung der Staatswaldungen, deren §. 1 gedacht, mit der Befreiung der Waldungen, die der Landesuniversität und der Landeschule Grimma zugehören, (§. 1b) nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einander stehen.

Abg. v. Thielau: Es scheint mir zweckmäßig, zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Püschel zur Debatte zu bringen.

Präsident D. Haase: Es ist zur Zeit nur von den Staatswaldungen (§. 1) gesprochen worden, nur diese waren bis jetzt in Frage gestellt, daher auch jetzt nur diejenigen Herren Abgeordneten das Wort bekommen können, welche über §. 1 noch sprechen wollen. Wünscht indeß die Kammer, daß gegenwärtig auch zugleich über §. 1b mit debattirt werden soll, so habe ich nichts dagegen, obwohl es streng genommen mir sachgemäßer erscheint, daß zunächst über die Staatswaldungen die Debatte geschlossen und darüber abgestimmt werde, denn die Befreiungen §. 1 und §. 1b beruhen auf ganz verschiedenen Grundsätzen.

Abg. v. Thielau: Ich kann diese Ansicht nicht theilen. Ich habe über die ganze Sache kein Wort verloren; wenn aber der Antrag Unterstützung finden soll, hätte ich auch über das Princip gesprochen. Soll ein solcher Antrag gestellt werden, muß vor der Abstimmung über das Princip debattirt werden.

Abg. v. Gablenz: Ich habe solche Analogien und Folgen eben gefürchtet und ich wünsche gleichfalls, daß vor der Abstimmung dieser Antrag zur Sprache komme und durchgesprochen werde, wenn noch anderes nach sich Ziehendes zu beseitigen ist.

Präsident D. Haase: Die Kammer scheint der so eben ausgesprochenen Ansicht zu sein. Ich ersuche daher den geehrten Abgeordneten, mir das beabsichtigte Amendement schriftlich zu übergeben, und überlasse demselben, solches vor der Unterstützungsfrage zu motiviren. Das Amendement lautet so: „Solche städtische Communwaldungen, welche vor rechtsverjährter Zeit von den Kammereigütern getrennt, einen geschlossenen Complex bilden, und ländlichen Kirchen- und Schulbezirken nicht einverleibt sind, können als bereits zu den Kirchen- und Schulanlagen der Stadt, welcher sie angehören, beitragspflichtig von der begrenzenden ländlichen Gemeinde für gleiche Zwecke nicht in Anspruch genommen werden.“

Abg. Püschel: Die Kammer wird sich überzeugen, daß diese Erläuterung mit dem Princip gar nichts zu thun hat, sondern eine ganz andere Frage enthält. Es kann davon bei mir nicht die Frage sein, ob solche geschlossene Communwaldungen unter die auszunehmenden Objecte gehören, welche der Beitragspflicht für Kirchen- und Schulzwecke nicht unterliegen; sie sind nach meiner Ansicht beitragspflichtig, wie auch das Gesetz sie dafür anerkennt. Die Frage aber kann erhoben und streitig werden, wohin sie eigentlich ihren Beitrag zu leisten haben. An sich ist die Sache wohl klar; factisch ist das Verhältniß so: die Erträge von Communwaldungen werden an die Kammerei abgeschickt. Die Kammerei muß die Beiträge für Kirchen und Schulen leisten, und folglich wird der Natur der Sache nach auch das Einkommen aus den Communwaldungen mit getroffen.